

## Satzung der Hohenweilergemeinde

1. Die Hohenweilergemeinde ist eine Realgemeinde mit einem gemeinsamen Nutzungsrecht von Berechtigten am ehemaligen Grundbesitz (Allmende) des aufgelassenen Weilers Hohenweiler.
2. Die Hohenweilergemeinde unterscheidet Besitzrechte als
  - Trinkrechte (Flurstücke 351, 1648, 1651) aus den Grundbüchern 1013 (Wermutshausen), 1051, 1052 (Wildentierbach)
  - Laubrechte (Holzlaubenrechte, Flurstück 1650) aus dem Grundbuch 1011 (Wermutshausen)
  - Gemeinsame Rechte (Flurstücke 346, 352) aus dem Grundbuch 1165 (Wildentierbach)
3. Alle zwei Jahre, spätestens aber nach drei Jahren, findet eine Teilnehmersammlung statt. Hierbei werden vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht und ein Kassenbericht vorgelegt. Die Teilnehmersammlung entscheidet über mögliche Verkäufe ebenso wie über eine Gewinnverteilung.  
Die Versammlung soll nach Möglichkeit im Wechsel in den drei Ortschaften stattfinden. Bei der Teilnehmersammlung soll ein angemessenes Vesper und Getränke aus dem Trinkrecht geboten werden.
4. Jeder Besitzrechteinhaber hat, unabhängig von der Anzahl seiner Besitzrechte, nur ein Stimmrecht in der Teilnehmersammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes muss der Rechteinhaber persönlich anwesend sein. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
5. Für die gemeinsam eingetragenen Rechte im Grundbuch 1165 (Wildentierbach) nimmt der Vorstand das Stimmrecht wahr.
6. Das Stimmrecht der Stadt Niederstetten, hervorgegangen aus der früher selbstständigen Ortschaft Wermutshausen, nimmt der Ortsvorsteher von Wermutshausen wahr.
7. Die Hohenweilergemeinde wird durch einen Vorstand, bestehend aus folgenden Personen, geführt:
  - Vorstand, aus den Besitzrechteinhabern Wermutshausen gestellt
  - Rechner, aus Wermutshausen gestellt
  - Stv. Vorstand, aus Dunzendorf gestellt
  - Stv. Vorstand, aus Wildentierbach gestelltDer Vorstand wird auf unbestimmte Zeit von der Teilnehmersammlung gewählt. Die Teilnehmersammlung hat das Recht zur Abberufung des gesamten Vorstandes oder auch zur Abberufung einzelner Mitglieder.

8. Die Versammlung bestimmt ebenfalls drei Kassenprüfer, jeweils einen aus Dunzendorf, Wermutshausen und Wildentierbach. Diese prüfen die Kasse und geben darüber in der Teilnehmersversammlung eine Stellungnahme ab.
9. Der Vorstand führt die Hohenweilergemeinde. Insbesondere ist er für die Verpachtung des Gemeindebesitzes, die Bewirtschaftung des Waldes, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Konten verantwortlich.
10. Der Vorstand vertritt die Hohenweilergemeinde nach außen.
11. Dem Vorstand wird für seine Arbeit eine Vergütung (Stundensatz 10 €) zugesprochen.
12. Für anfallende Arbeiten im Gemeindebesitz (Wald, Wege etc.) werden Arbeitsstunden analog zu den Fronstundensätzen der Stadt Niederstetten vergütet.

Die Hohenweilergemeinde ist auf der Homepage von Wermutshausen ([www.wermutshausen.de](http://www.wermutshausen.de)) vertreten und wird dort und im Amtsblatt Niederstetten über das Gemeindegeschehen informieren.

Diese Satzung tritt am 15.04.2013 in Kraft.

Dunzendorf, den 15.04.2013

Karl Heil, Vorstand